

Regeln für die Akkreditierung von Agenturen

Beschluss des Akkreditierungsrates vom 23.09.2016¹

Inhaltsverzeichnis

1. Fokus der Begutachtung	3
2. Europäische Standards für Qualitätssicherungsagenturen	3
3. Kriterien für die Zulassung im nationalen Kontext.....	3
4. Verfahrensregeln.....	4
5. Entscheidungsregeln.....	6

¹ Dieser Beschluss ersetzt den Beschluss „Regeln für die Akkreditierung von Agenturen“ vom 08.12.2009 i. d. F. vom 10.12.2010

Einleitung

Das vorliegende Regelwerk beinhaltet die Standards und Kriterien, die Akkreditierungsagenturen erfüllen müssen, um das Siegel des Akkreditierungsrates

- für Bachelor- und Masterstudiengänge nach deutschem Hochschulrecht („Programmakkreditierung“) bzw.
- für hochschulinterne Qualitätssicherungssysteme („Systemakkreditierung“)

vergeben zu können.

Die Erfüllung dieser Anforderungen prüft der Akkreditierungsrat, indem er Verfahren zur Akkreditierung von Agenturen durchführt und mit einer Zulassungsentscheidung, ggf. mit Auflagen, abschließt. Bestimmungen zum Verfahren und zur Entscheidung sind ebenfalls Gegenstand des Regelwerks. Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung "Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland" (künftig Akkreditierungs-Stiftungs-Gesetz „ASG“) vom 15.02.2005.²

Die Anforderungen setzen sich aus den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (nachfolgend „European Standards and Guidelines“ bzw. „ESG“) und den Kriterien für die Zulassung im nationalen Kontext (Ziffer 3) zusammen

Für die Zulassung einer Agentur in Deutschland ist die Erfüllung der ESG notwendig, jedoch nicht hinreichend. Für international etablierte Agenturen, die in Deutschland tätig werden möchten, können vorliegende Bewertungen zur Einhaltung der ESG einbezogen werden (vgl. Ziffer 1). Für in Deutschland ansässige Agenturen kann die Begutachtung durch den Akkreditierungsrat zugleich als Grundlage für Anträge auf Mitgliedschaft in der „European Association for Quality Assurance in Higher Education“ (ENQA) und auf Registrierung im European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) dienen.

Die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates steht für weitere Auskünfte zur Verfügung.

² Vgl. http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Beschluesse/ASG_Stiftungsgesetz.pdf

1. Fokus der Begutachtung

Die Begutachtung auf Grundlage der ESG (Ziffer 2) und der Kriterien (Ziffer 3) umfasst

- a) in jedem Fall die Tätigkeit der Agentur in Deutschland (Vergabe des Siegels des Akkreditierungsrates) und
- b) je nach Antrag der Agentur alle weiteren Tätigkeitsfelder, die für die separaten Entscheidungen von ENQA über die Mitgliedschaft bzw. von EQAR über die Registrierung relevant sind.

In die Begutachtung können Ergebnisse anderer Verfahren der externen Qualitätssicherung einbezogen werden, die nach den Standards der ESG gewonnen wurden und in der Regel nicht älter als zwei Jahre sind.

2. Europäische Standards für Qualitätssicherungsagenturen

Die Agentur erfüllt die Teile 2 und 3 der *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area* (ESG) in der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung.

3. Kriterien für die Zulassung im nationalen Kontext

3.1 Die Agentur weist verbindliche interne Strukturen und Verfahren nach, welche die korrekte und konsistente Anwendung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der aktuellen Fassung gewährleisten. Die Agentur schließt gemäß § 3 ASG eine Vereinbarung mit dem Akkreditierungsrat ab.

3.2 Die Agentur weist eine eigene Rechtspersönlichkeit nach.

3.3 Die Agentur arbeitet nicht gewinnorientiert und führt die Akkreditierungsverfahren auf Vollkostenbasis durch.

3.4 Die Agentur akkreditiert hochschultypenübergreifend und bei der Zulassung für Programmakkreditierungen auch fächerübergreifend.

3.5 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Organe der Agentur sowie ihre personelle Besetzung sind zweckmäßig und verbindlich geregelt. Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis werden angemessen beteiligt.

3.6 In den von der Agentur eingesetzten Gutachtergruppen sind Wissenschaft, Studierende und Berufspraxis vertreten. Die Gutachterinnen und Gutachter werden sorgfältig ausgewählt

und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vorbereitet. Die Agentur sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter mittels geeigneter Maßnahmen.

3.7 In den Organen und Gutachtergruppen führen die Vertreterinnen/Vertreter der Wissenschaft die Mehrheit der Stimmen.

3.8 Die Agentur veröffentlicht ihre Verfahren zur internen Qualitätssicherung und zur Handhabung von Beschwerden und Einsprüchen.

3.9 Beauftragt die Agentur andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen der Verfahren, gewährleistet sie durch verbindliche und dokumentierte Vereinbarungen die korrekte Durchführung.

3.10 Die Agentur nutzt im Geschäftsbereich des Akkreditierungsrates in der Regel die deutsche Sprache.

3.11 Die Qualitätssicherung der Agentur schließt interne und externe Rückmeldungen ein.

4. Verfahrensregeln

4.1 Bei einer erstmaligen Akkreditierung einer Agentur nimmt die Geschäftsstelle des Akkreditierungsrates eine unverbindliche Vorprüfung vor, ob formale Hindernisse für eine Zulassung der antragstellenden Agentur bestehen.

4.2 Der Akkreditierungsrat informiert die Agentur über wesentliche Inhalte, Verfahrensschritte, Standards, Kriterien und voraussichtliche Gebühren.

4.3 Die Agentur stellt einen formlosen Antrag. Aus diesem geht hervor, ob für die Programm- und oder die Systemakkreditierung (ggf. spezialisiert auf bestimmte Fächer/Tätigkeitsfelder) die Zulassung in Deutschland angestrebt wird (vgl. Ziff. 6.1.1). Ferner geht aus dem Antrag hervor, ob mit der Begutachtung zugleich eine Mitgliedschaft in ENQA/eine Registrierung im EQAR angestrebt wird.

Nach Eröffnung des Verfahrens (vgl. 5.4) legt die Agentur eine Selbstbewertung vor. Diese beschreibt ihre Tätigkeitsfelder, dokumentiert das Einhalten der Standards und Kriterien (Ziff. 2-4) und gliedert sich nach ihnen. Bei Reakkreditierungen wird darin auch die Entwicklung seit der vorangegangenen Akkreditierung reflektiert.

4.4 Der Akkreditierungsrat entscheidet über die Eröffnung des Verfahrens. Er gewährleistet eine vollständige Leistungsbeschreibung und legt die Gebühren gemäß seiner Gebührensatzung in der aktuellen Fassung fest. Er bestellt eine Gutachtergruppe, welche die Begutachtung aller für das Prüfverfahren relevanten Bereiche gewährleistet. Der in der Regel fünfköpfigen Gutachtergruppe gehören Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft, der Stu-

dierenden und der Berufspraxis an. Mindestens ein Mitglied kommt aus dem Ausland. Der Akkreditierungsrat benennt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

Der Akkreditierungsrat wahrt Fairness gegenüber der Agentur. Er sichert die Unbefangenheit der Gutachterinnen und Gutachter und räumt der Agentur zu diesem Zweck ein Einspruchsrecht ein. Ein Vetorecht der Agentur besteht nicht.

Der Akkreditierungsrat bereitet die Gutachterinnen und Gutachter auf die gutachterliche Tätigkeit, auf ihre spezifische Rolle und auf das konkrete Akkreditierungsverfahren vor. Die Vorbereitung betrifft auch die Gesprächsführung und die Erstellung von Gutachten.

4.5 Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Geschäftsstelle der Stiftung unterstützt.

4.6 Die Begutachtung beruht in der Regel

- auf der Analyse der Selbstbewertung der Agentur,
- auf einem Erfahrungsbericht des Vorstands des Akkreditierungsrates zur Tätigkeit der Agentur während der abgelaufenen Akkreditierungsfrist,
- auf einer Begehung der Agentur, die die Teilnahme an einer Sitzung des für die Letztentscheidung über Akkreditierungsanträge zuständigen Entscheidungsgremiums umfasst, sowie
- auf getrennten Gesprächen mit der Leitung der Agentur, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Gutachterinnen und Gutachtern sowie gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern von Hochschulen, die bereits Akkreditierungsverfahren der Agentur durchlaufen haben, und von Vertreterinnen und Vertretern aus weiteren Staaten, in denen die Agentur tätig ist,
- ggf. auf Beurteilungen durch den Akkreditierungsrat seit der letzten Akkreditierung.

4.7 Die Gutachtergruppe erstellt ein Gutachten mit einer Beschlussempfehlung, in dem die Bewertung jedes Standards und Kriteriums (Ziffer 2-4) nachvollziehbar begründet und dokumentiert ist. Die Bewertung erfolgt mittels der Skala „vollständig erfüllt“ – „im Wesentlichen erfüllt“ – „teilweise erfüllt“ – „nicht erfüllt“.

4.8 Zur Klärung offener Fragen kann der Akkreditierungsrat vor der Entscheidung eine Anhörung der Agentur durchführen.

4.9 Die Agentur erhält vor der Beschlussfassung das Gutachten zur Stellungnahme.

4.10 Der Akkreditierungsrat entscheidet auf der Grundlage des Gutachtens unter Würdigung der Stellungnahme der Agentur.

4.11 Im Anschluss an das Verfahren veröffentlicht der Akkreditierungsrat die Selbstbewertung, das Gutachten mit den Namen der Gutachterinnen und Gutachtern, die Stellungnahme der Agentur und die Entscheidung.

4.12 Der Akkreditierungsrat begründet seine Akkreditierungsentscheidung. Hierzu gehören auch durch Auflagenerteilung eingeschränkte oder negative Akkreditierungsentscheidungen, Entscheidungen über die Aussetzung eines Verfahrens und von der gutachterlichen Bewertung abweichende Akkreditierungsentscheidungen. Er dokumentiert das Verfahren in geeigneter Weise.

4.13 Der Akkreditierungsrat überprüft die Erfüllung der anlässlich der Akkreditierung erteilten Auflagen.

4.14 In begründeten Einzelfällen kann der Akkreditierungsrat ein anderes Verfahren unter Berücksichtigung von ESG Teil 2 wählen.

5. Entscheidungsregeln

5.1 Mögliche Entscheidungsinhalte und ihre Voraussetzungen

5.1.1 Die Akkreditierungsentscheidung erstreckt sich dem gestellten Antrag entsprechend auf die Berechtigung zur Durchführung von Verfahren der Programmakkreditierung und/oder der Systemakkreditierung. Die Zulassung kann auf bestimmte Tätigkeitsfelder beschränkt werden.

5.1.2 Die Akkreditierung einer Agentur wird ausgesprochen, wenn die Standards und Kriterien gemäß Ziffer 2-4 insgesamt im Wesentlichen erfüllt sind.³ Die Akkreditierung wird jedoch wieder unwirksam, wenn die Agentur nicht bis zu einer festgesetzten Frist eine Vereinbarung gemäß § 3 ASG unterzeichnet.

5.1.3 Die Akkreditierung soll unter Auflagen ausgesprochen werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich innerhalb von neun Monaten behebbar sind.

5.1.4 Die Akkreditierung soll versagt werden, wenn Mängel bestehen, die voraussichtlich nicht innerhalb von neun Monaten behebbar sind. Ist zu erwarten, dass die Agentur die Mängel behebt, kann das Akkreditierungsverfahren zunächst ausgesetzt werden.

5.1.5 Die Entscheidung kann mit Empfehlungen verbunden werden. Von Empfehlungen wird erwartet, dass sich die Agentur mit ihnen innerhalb des Akkreditierungszeitraums auseinandersetzt und bei der folgenden Reakkreditierung auf sie eingeht.

³ Die Bewertung erfolgt mittels der Skala „vollständig erfüllt“ – „im Wesentlichen erfüllt“ – „teilweise erfüllt“ – „nicht erfüllt“. (siehe Ziffer 4.7).

5.2 Befristung

5.2.1 Die Akkreditierung wird auf fünf Jahre befristet. Die Frist beginnt mit dem Tag des Wirksamwerdens des Akkreditierungsbescheids und verlängert sich auf das Ende des zuletzt betroffenen Quartals.

5.2.2 Eine bestehende Akkreditierung kann in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der Agentur für maximal zwei Jahre verlängert werden. Die nachfolgende Akkreditierungsperiode wird entsprechend verkürzt.

5.3 Ablauf der Akkreditierungsfrist

Endet die Akkreditierung einer Agentur, stellt sie die noch nicht abgeschlossenen Akkreditierungsverfahren unverzüglich ein und meldet sie unaufgefordert dem Akkreditierungsrat. Der Akkreditierungsrat unterrichtet die betroffenen Hochschulen. Befinden sich Studiengänge im Verfahren der Reakkreditierung, gelten sie während der Dauer des bei einer anderen Agentur beantragten Akkreditierungsverfahrens als akkreditiert, wenn die Hochschule bei einer anderen Agentur einen Antrag auf Akkreditierung stellt.

5.4 Aussetzung des Verfahrens

5.4.1 Die Aussetzung wird begründet und für eine Frist von höchstens zwölf Monaten ausgesprochen.

5.4.2 Die bestehende Akkreditierung der Agentur gilt als bis zum Ende des Aussetzungszeitraums verlängert.

5.4.3 Der Agentur obliegt es, innerhalb der gesetzten Frist beim Akkreditierungsrat Nachweise über die Behebung der der Aussetzungsentscheidung zugrunde liegenden Mängel einzureichen und die Wiederaufnahme des Verfahrens zu beantragen. In diesem Fall wird das unterbrochene Verfahren fortgesetzt. Der Akkreditierungsrat entscheidet darüber, ob und in welcher Form es einer erneuten Begutachtung bedarf.

5.4.4 Unterbleibt der Wiederaufnahmeantrag in der gesetzten Frist, versagt der Akkreditierungsrat die Akkreditierung.

5.5 Auflagen

5.5.1 Die Auflagen haben einen eindeutigen Inhalt und werden begründet.

5.5.2 Es wird eine Frist zur Auflagenerfüllung von höchstens neun Monaten festgesetzt. In begründeten Fällen kann der Akkreditierungsrat eine angemessene Nachfrist von höchstens drei Monaten einräumen.

5.5.3 Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen fristgerecht nach, bestätigt der Akkreditierungsrat dies der Agentur.

5.5.4 Weist die Agentur die Erfüllung der Auflagen bis Ablauf der Frist nicht nach, soll der Akkreditierungsrat die Akkreditierung der Agentur widerrufen.

5.6 Wirksamwerden von Entscheidungen

Entscheidungen des Akkreditierungsrates werden mit schriftlicher oder elektronischer Bekanntgabe des Bescheids wirksam.

5.7 Beschwerden und Einsprüche

Die Agentur kann gegen Entscheidungen des Akkreditierungsrates innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Beschwerdekommision des Akkreditierungsrates berät den Einspruch und legt dem Akkreditierungsrat eine Beschlussempfehlung zur abschließenden Entscheidung vor. Bei Einsprüchen gegen den Entzug einer Akkreditierung oder die Versagung einer Reakkreditierung entscheidet der Akkreditierungsrat nach § 7 Abs. 2 der Satzung der Stiftung nach Beratung mit dem Stiftungsrat. Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

Zusätzlich können Agenturen in allen Angelegenheiten jederzeit beim Akkreditierungsrat Beschwerde einlegen.